

Einkommensteuer:

## *Erfreuliches zum Jahresende*

Wenn man die politischen Verhältnisse und Verhaltensweisen unserer Politiker nach der Bundestagswahl betrachtet fällt es schwer, irgendetwas Positives daraus zu berichten.

Gerade deshalb habe ich mich entschlossen, Sie zu Beginn der Adventszeit mit diesem Editorial nur mit Erfreulichem, wenn auch nur aus dem Steuerrecht, zu informieren.

### Geschenke:

#### Keine Einbeziehung der Pauschalsteuer in die 35,00 €-Grenze

Für eine unliebsame Überraschung sorgte der Bundesfinanzhof (BFH) in einer kürzlich erschienenen Entscheidung, dass die vom Schenker für ein Geschenk an Geschäftsfreunde **übernommene Pauschalsteuer nach § 37b EStG ein weiteres Geschenk** ist.

Folge: Der Wert des Geschenks und die Steuer müssen demnach zusammengerechnet werden. Überschreitet die Gesamtsumme den Betrag von 35,00 €, entfällt nach § 4 Abs. 5 EStG der Betriebsausgabenabzug.

**Erfreulicherweise** wendet das Bundesfinanzministerium (BMF) dieses Urteil jedoch nicht an.

Folge: Es ist weiterhin allein der Wert des Geschenks maßgeblich. Es bleibt also bei der bisherigen Rechtslage.

Diese Großzügigkeit erleichtert die Bestellung von Geschenken für Geschäftsfreunde nicht nur zur Weihnachtszeit.

### Beraterhinweis:

*Bei Sachzuwendungen an Arbeitnehmer stellt sich die Problematik überhaupt nicht. Diese und auch die hierauf anfallende pauschale Steuer sind stets als Betriebsausgaben abziehbar.*

### Zusammenveranlagung:

#### Großzügige Verwaltungsregelung zur Wahlrechtsausübung nach Bestandskraft

Die Finanzverwaltung hat entschieden, dass die Änderung des Wahlrechts von der Einzel- zur Zusammenveranlagung nach § 26 EStG auch dann erfolgen kann, wenn das erstmalige Veranlagungsverfahren **nur eines Ehegatten noch nicht durchgeführt und für diesen ein Bescheid über die Einkommensteuer noch nicht erlassen wurde**. Es ist **unschädlich**, wenn **der andere Ehegatte** antragsgemäß bereits einzeln nach § 26a EStG bestandskräftig zur Einkommensteuer veranlagt wurde.

Was das Veranlagungswahlrecht von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern angeht, haben sich der Bund und die Länder verständigt. Die Finanzbehörde Hamburg hat in einer Fach-Info auf diese steuerzahlerfreundliche Regelung hingewiesen.

Ehegatten werden einzeln veranlagt, wenn einer der Ehegatten die Einzelveranlagung wählt. Sie werden zusammen veranlagt, wenn beide Ehegatten die Zusammenveranlagung wählen. Die Wahl wird für den betreffenden Veranlagungszeitraum durch die Angabe in der Steuererklärung getroffen.

Nach § 26 Abs. 2 EStG kann die Wahl der Veranlagungsart innerhalb eines Veranlagungszeitraums nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Steuerbescheids nur noch ausnahmsweise geändert werden. Dies ist insbesondere möglich, wenn ein Steuerbescheid, der die Ehegatten betrifft, aufgehoben, geändert oder berichtigt wird.

Die bisher bestandene Frage wie vorzugehen ist, wenn ein Ehegatte antragsgemäß bereits einzeln nach § 26a EStG bestandskräftig zur Einkommensteuer veranlagt wurde und die Ehegatten im Nachhinein gemeinsam eine Zusammenveranlagung bei der noch nicht bestandskräftig festgesetzten Einkommensteuer des anderen Ehegatten beantragen, ist nun steuerzahlerfreundlich beantwortet.

### Haushaltsnahe Leistungen:

#### Steuerermäßigung im Zeitalter der "Digitalisierung"

Bei Einführung des § 35a EStG, der die haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen regelt, hat wohl kaum jemand über die Frage nachgedacht, ob der Leistungserfolg „im“ Haushalt auch dann eintritt, wenn bei der Nutzung von „Smart Home“ (Vernetzung von Haustechnik, etc.) durch räumlich entfernte Servicetechniker per Fernwartung Maßnahmen zur Fehlerbehebung durchgeführt werden, ohne den Haushalt persönlich aufzusuchen.

Die Norm: Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen müssen „in“ einem Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, um den Steuerbonus erlangen zu können. Nur ausnahmsweise sind auch Leistungen begünstigt, die jenseits der Grundstücksgrenzen erbracht werden – insbesondere auf öffentlichem Grund. Es muss sich dabei um Leistungen handeln, die in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und diesem dienen.

Nicht begünstigt sind demnach Handwerkerleistungen, die in der Betriebsstätte des Handwerkers an Möbeln oder technischen Geräten erbracht werden. Der leistende Unternehmer wird hierbei im eigenen Verfügungsbereich tätig.

Das Problem: Entsprechen digitale Wartungsleistungen im Privathaushalt der Definition?

Die Digitalisierung erlangt immer mehr an Bedeutung, auch in Privathaushalten. Schlagwörter wie „Smart Home“ sind längst gängiger Sprachgebrauch für moderne Wohnkultur.

Rollladen an Fenstern von jedem Ort aus über ein Smartphone elektronisch zu steuern ist kein Hexenwerk mehr, sondern Ergebnis einer um sich greifenden Vernetzung der Haustechnik, die dadurch über das Internet steuerbar wird.

Neben der ständigen Verfügbarkeit stellt diese Technik durch die mögliche Fernwartung einen weiteren Vorteil dar. Lästige Terminvereinbarungen mit Handwerkern für Maßnahmen zur Konfiguration oder Fehlerbehebung entfallen, da z. B. eine vernetzte Heizungsanlage betreut werden kann, ohne deren Standort aufzusuchen.

Was heißt dies im Hinblick auf die Steuerermäßigung nach § 35a EStG.

Im Unterschied zu Leistungen, die in der Werkstatt eines Handwerkers erbracht werden, werden bei einer Fernwartung die Haushaltsgeräte oder die Haustechnik im Haushalt belassen.

Folge: Der Leistungserfolg tritt „im“ Haushalt ein.

Es ergeben sich keine Unterschiede gegenüber einer gleichartigen Dienstleistung, die vom Wartungspersonal persönlich vor Ort in der Wohnung erbracht wird.

Elektronische Wartungsleistungen im digitalen Haushalt sind m. E. begünstigt.

Beraterhinweis:

*Bei gezahlten Servicepauschalen kann es zu anderen Ergebnissen kommen. Hier rate ich zur Vorsicht.*

Eine weitere Information zu haushaltsnahen Leistungen soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben.

Nach § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG kann die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Leistungen auch in Anspruch genommen werden für die **Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen** sowie für Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der **Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege** erwachsen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

Nach Auffassung des Hessischen Finanzgerichts ist bei beiden Alternativen das Vorliegen eines Haushalts erforderlich. Im Streitfall war diese Voraussetzung nicht gegeben, da eine betagte Dame in einer Seniorenresidenz nur ein Einbettzimmer bewohnte ohne Kochgelegenheit.

Hierüber wird der BFH unter dem Aktenzeichen VI R 19/17 entscheiden müssen, ob die Steuerermäßigung einen eigenen Haushalt der gepflegten Person in dem Pflegeheim voraussetzt.

Spannend in diesem Kontext ist, ob die Steuerermäßigung auch von demjenigen in Anspruch genommen werden kann, der für die Betreuungsleistungen aufkommt?

Auch dies muss der BFH klären, da im vorliegenden FG-Verfahren der Sohn diese Kosten für seine Mutter bezahlt hat.

Zum Ende des Jahres 2017 bedanke ich mich für Ihre Lesetreue. Ich freue mich, Sie auch im kommenden Jahr als Leser begrüßen zu dürfen.

Verbunden mit herzlichen Wünschen für eine besinnliche Weihnachtszeit und einen erfolgreichen Start in das neue Jahr verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum in Nürnberg

**Gerhard Weichselbaum**

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©